

Gebührenreglement

1 AUSGANGSLAGE

Gebühren sind Entgelte für konkrete Leistungen des Gemeinwesens zugunsten Privater, die das Gemeinwesen gestützt auf seine staatliche Finanzhoheit einseitig und hoheitlich festlegt und erhebt. Die Gemeinde Muri bei Bern hat die Gebühren in bestimmten Sachbereichen, etwa für die Wasserversorgung, für die Abwasser- und die Abfallentsorgung sowie für die Benützung öffentlicher Parkplätze, in den betreffenden Sacherlassen geregelt. Weitere Gebühren für Leistungen der Gemeindeverwaltung sieht heute die Verordnung vom 26. Juni 2000 über die Gebühren vor, die der Gemeinderat seinerzeit gestützt auf Artikel 52 der alten Gemeindeordnung vom 23. September 1984 erlassen hat.

Gebühren bedürfen nach dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 Bundesverfassung) einer gesetzlichen Grundlage. Die Rechtsprechung stellt an diese Grundlage heute verhältnismässig strenge Anforderungen. Nach der Praxis des Bundesgerichts müssen mindestens das Subjekt (wer schuldet die Gebühr?) und das Objekt der Gebühr (wofür ist eine Gebühr geschuldet?) sowie die Bemessungsgrundlagen in einem so genannten formellen Gesetz geregelt werden (BGE 132 II 371 E. 2.1 S. 374). Für die Gemeinden bedeutet dies, dass sie für die Erhebung von Gebühren eine reglementarische Grundlage schaffen müssen, die mindestens die erwähnten Grundsätze regelt. Die Einzelheiten und insbesondere die Höhe der Gebühr in Franken und Rappen können demgegenüber in einer Verordnung geregelt werden.

2 GEBÜHRENREGLEMENT UND GEBÜHRENVERORDNUNG

Das vorliegende Reglement soll die rechtlich erforderliche reglementarische Grundlage für die Gebühren der Gemeinde Muri bei Bern bilden, soweit diese nicht im Zusammenhang mit besonderen Aufgaben erhoben und geregelt werden. Das Reglement beschränkt sich dabei auf die allgemeinen Grundsätze und auf das, was entweder aus rechtlichen Gründen (Legalitätsprinzip) zwingend in einem Reglement geregelt werden muss oder politisch so bedeutsam erscheint, dass der Grosse Gemeinderat darüber befinden soll.

Zu diesen allgemeinen Grundsätzen gehören vor allem:

- Die Gemeinde erhebt *Benützungsgebühren* für die Benützung des öffentlichen Grundes, gemeindeeigener Anlagen und Räume sowie von beweglichen Sachen wie Einrichtungen und Geräte der Gemeinde sowie *Verwaltungsgebühren* für Leistungen der Gemeindeverwaltung.
- Die Benützung kommunaler Einrichtungen sowie die Leistungen der Gemeinde sind generell gebührenpflichtig. Für die Benützung von Anlagen

und Räumen sind Differenzierungen nach kommerzieller und nicht kommerzieller Nutzung und eine Privilegierung ortsansässiger Vereine als Grundsatz vorgesehen. Auch müssen Ausnahmen oder reduzierte Gebühren in sachlich gerechtfertigten Fällen möglich sein.

- Bei den Bemessungsgrundsätzen gelten das Äquivalenzprinzip sowie das Kostendeckungsprinzip (nähere Erläuterungen dazu sind im Kommentar zum Gebührenreglement enthalten).
- Für die Bemessung der Gebühren gilt grundsätzlich, aber nicht ausschliesslich das Verursacherprinzip.

Der Gemeinderat wird, gestützt auf dieses Reglement, die einzelnen gebührenpflichtigen Leistungen und die Höhe der Gebühren in einer Verordnung festlegen. Diese Konzeption erlaubt es namentlich, künftigen Veränderungen, vor allem solchen in eher "technischen" Bereichen, Rechnung zu tragen, ohne dass für jede Einzelheit der Grosse Gemeinderat bemüht werden muss. Eine gewisse "Grosszügigkeit" ist nicht nur sachlich geboten, sondern auch rechtlich zulässig. Das Bundesgericht betont, dass das Legalitätsprinzip im Zusammenhang mit der Erhebung öffentlicher Abgaben nicht "in einer Weise überspannt werden" darf, "dass es mit der Rechtswirklichkeit und dem Erfordernis der Praktikabilität in einen unlösbaren Widerspruch gerät" (BGE 132 II 371 E. 2.1 S. 374).

In inhaltlicher Hinsicht sind keine grundlegenden Änderungen geplant. Das vorliegende Reglement geht von der Grundidee aus, dass das Gebührenrecht gemäss der geltenden Gebührenverordnung weitergeführt wird. Punktuelle Anpassungen in Bezug auf einzelne gebührenpflichtige Leistungen oder die Höhe der Gebühren sind da vorgesehen, wo dies aufgrund der Teuerung angezeigt erscheint (z.B. Stundenansätze für Aufwandgebühren) oder politischen Bestrebungen, namentlich im Zusammenhang mit dem Projekt "ASP 2015+ Aufgaben- und Strukturüberprüfung" entspricht. Neu werden überdies die heute im Parkplatzreglement vom 21. Juni 2005 geregelten Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund in die allgemeine Gebührenregelung integriert.

3

VERNEHMLASSUNG

Die politischen Parteien sowie die Sportvereine der Einwohnergemeinde Muri bei Bern, die die gemeindeeigene Schul- und Sport-Infrastruktur nutzen, wurden mit Schreiben vom 15. August 2015 zur Vernehmlassung eingeladen.

Innerhalb der Vernehmlassungsfrist (21. September 2015) sind sechs Stellungnahmen eingelangt. Die Eingaben und die Stellungnahmen des Gemeinderates sind in der Beilage "Gebührenreglement - Vernehmlassungsergebnisse und Stellungnahme des Gemeinderates" zusammengefasst.

4 KOMMENTIERUNG ZU DEN REGLEMENTARISCHEN BESTIMMUNGEN

Für die Erläuterung der einzelnen reglementarischen Bestimmungen wird auf die die Beilage "Gebührenreglement (Entwurf Gemeinderat vom 12. Oktober 2015)" verwiesen.

5 ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat in dem Grossen Gemeinderat von Muri bei Bern, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Das Gebührenreglement sei zu genehmigen und ab 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen.

Muri bei Bern, 26. Oktober 2015

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Die Präsident: Die Sekretärin:

Thomas Hanke Karin Pulfer

Beilagen:

- Gebührenreglement (Entwurf Gemeinderat vom 12. Oktober 2015)
- Gebührenreglement - Vernehmlassungsergebnisse und Stellungnahme des Gemeinderates
- Gebührenverordnung (Entwurf; zur Kenntnisnahme, da Kompetenz Gemeinderat)